

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Hänni Sicherheitstechnik AG

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Lieferungen bzw. Installationen von Hänni Sicherheitstechnik und bilden integrierenden Bestandteil des Kaufvertrages.
 - 1.2. Regelungen in schriftlichen Verträgen zwischen Auftraggeber und Hänni Sicherheitstechnik gehen den AGB vor und gelten nur ergänzend. Die AGB von Hänni Sicherheitstechnik gehen allfälligen entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers vor.
2. Angebote – Auftragsbestätigung – Unterlagen
 - 2.1. Falls nicht anders erwähnt, vereinbart, bleibt ein Angebot der Hänni Sicherheitstechnik 30 Tage gültig.
 - 2.2. Der Vertrag mit Hänni Sicherheitstechnik kommt durch einen unterzeichneten Werkvertrag oder die Auftragsbestätigung der Hänni Sicherheitstechnik zustande.
 - 2.3. Allfällige Anpassungen, Ergänzungen des Vertrags treten erst in Kraft bei schriftlicher Vereinbarung.
 - 2.4. Allfällige Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen, etc. müssen schriftlich erfolgen.
 - 2.5. Die in Angeboten aufgeführten Preise sind für Hänni Sicherheitstechnik nur verbindlich innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebots und bei Abnahme der angegebenen Menge.
 - 2.6. Angaben in Angeboten, Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, etc., beruhen auf dem Stand der Technik und den gültigen Spezifikationen zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefertermin bleiben vorbehalten, sofern diese die geplanten Funktionen und Ausführungen nicht mindern oder einschränken. Anpassungen bezüglich Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
3. Ausführung und Leistung
 - 3.1. Der Leistungsumfang betrifft die in Auftragsbestätigung bzw. im Werk- oder Wartungsvertrag umschriebenen Leistungen. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei Ausführung gültigen Preisen verrechnet.
 - 3.2. Grundsätzlich liefert Hänni Sicherheitstechnik Systeme in Standardausführung und nach Stand der Technik. Weiterführende Leistungen richten sich nach Beschreibung und Spezifikationen im Kaufvertrag (Auftragsbestätigung). Firmware- und Softwarestand wird grundsätzlich in der aktuellen Version zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geliefert. Hänni Sicherheitstechnik behält sich vor, eine aktuellere Version auszuliefern, sofern diese die gleichen oder verbesserte Funktionen aufweist.
 - 3.3. Hänni Sicherheitstechnik bleibt es vorbehalten von den vereinbarten, einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich dadurch keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Daraus entstehende Änderungen akzeptiert der Auftraggeber. Hänni Sicherheitstechnik ist nicht verpflichtet solche Änderungen auch an bereits gelieferten Produkten oder solchen die bereits produziert worden sind vorzunehmen.
 - 3.4. Das von Hänni Sicherheitstechnik gelieferte Anlagehandbuch enthält die standardmässig erstellten Unterlagen sowie Standard-Bedienungsanleitungen der Hersteller. Abweichende, zusätzliche oder individuelle Unterlagen, Bedienungsanleitungen bzw. Anlagehandbücher werden zusätzlich und nach Aufwand verrechnet.
 - 3.5. Anpassungen und Änderungen am erteilten Auftrag können zusätzliche Kosten und/oder Terminverzögerungen verursachen.
 - 3.6. Folgende Leistungen, sofern nicht Vertragsbestandteil, werden in jedem Fall separat in Rechnung gestellt:
 - 3.6.1. Anpassungen an bereits erstelltem, genehmigtem Konzept
 - 3.6.2. Erarbeitung zusätzlicher oder neuer Lösungsansätze des Auftraggebers oder durch veränderte bauliche Gegebenheiten
 - 3.6.3. Spezialanfertigungen oder spezielle Konstruktionen (auch bei Unterlagen / Dokumentation)
 - 3.6.4. Einbindung und Austesten von Fremdprodukten oder bauseitig vorhandener, gelieferter Apparate sowie die Erstellung allfälliger nötiger Skizzen und Schemas dazu.
 - 3.6.5. Provisorien und Testanlagen.
 - 3.6.6. Wartezeiten durch eingeschränkten Zutritt zu Anlageteilen und Apparatestandorte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Hänni Sicherheitstechnik AG

- 3.6.7. Zusätzliche oder weitere (nachträgliche) Instruktionen von Auftraggeber, Anwender, etc.
- 3.6.8. Abklärungen und Besprechungen mit Drittunternehmer
- 3.6.9. Baustellenbesichtigungen, Bausitzungen, Baustellenbesuche welche zusätzlich und ausserhalb der ordentlichen Planung nötig sind.
- 3.6.10. Verlangte, zusätzlichen Leistungen von Blaulichtorganisationen, Sachversicherern oder anderen Organen.
4. Ausführung und Leistungen des Auftraggebers
- 4.1. Der Auftraggeber nennt bei der Auftragserteilung den zuständigen Ansprechpartner. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Auftraggeber. Ein allfälliger Mehraufwand für Hänni Sicherheitstechnik durch ausser Acht lassen der geforderten Koordination oder bei bauseitigen Arbeitsunterbrüchen oder anderweitigen Behinderungen, wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2. Der Auftraggeber hat die Hänni Sicherheitstechnik rechtzeitig auf alle gesetzlichen, behördlichen oder weiteren Vorschriften und Besonderheiten aufmerksam zu machen, welche sich auf den Verkauf, die Installation, die Bedienung, den Betrieb oder die Wartung einer Sicherheitsanlage beziehen.
- 4.3. Hänni Sicherheitstechnik behält sich vor, Teilaufträge an geeignete Subunternehmer zu vergeben.
- 4.4. Der Auftraggeber kümmert sich um die rechtzeitige Ausführung allfällig nötiger Vorarbeiten für die Erbringung der Leistung. Hänni Sicherheitstechnik ist bezüglich Stand der Arbeiten zu informieren.
- 4.5. Sollen bereits erstellte Elektro-Installationen vom Auftraggeber (bzw. dem zu sichernden Objekt) übernommen werden, muss eine einwandfreie, geprüfte Installation mit bezeichneten Anschlusspunkten vorliegen. Die Hänni Sicherheitstechnik übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden oder Fehlfunktionen, die durch fehlerhafte oder nicht beachtete Spezifikationen entsprechenden Verkabelungen entstehen. Daraus folgende Mehraufwände werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.6. Nach oder während der Installation elektronischer Anlagenteile dürfen in den betreffenden Räumlichkeiten keine Arbeiten mehr ausgeführt werden, welche Staub erzeugen.
- 4.7. Gelten für den geplanten Einsatzort oder an bestimmten Teilen davon bzw. für die Installation spezielle Bedingungen, Vorschriften oder Auflagen, ist der Auftraggeber verpflichtet Hänni Sicherheitstechnik vor Beginn der Planung darüber zu informieren und die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Allfällige Hilfsmittel, Hilfspersonal, etc. sind dahingehend zu organisieren, dass Hänni Sicherheitstechnik keine Mehraufwände entstehen.
- 4.8. Fremdsysteme
- 4.8.1. Unter Fremdsysteme sind alle Zusatzgeräte oder -Produkte zu verstehen welche nicht von Hänni Sicherheitstechnik geliefert, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden. Sowie Systeme, welche mit den von Hänni Sicherheitstechnik gelieferten Komponenten oder Anlagenteilen in irgendeiner Form verknüpft sind oder kommunizieren und Einfluss auf einen sicheren und störungsfreien Betrieb haben.
- 4.8.2. Hänni Sicherheitstechnik haftet nicht für die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesicherten Funktionen und Leistungen.
- 4.8.3. Kosten, Aufwände und nötige Planungsschritte für Fremdsysteme und damit verbundene Vorarbeiten oder Anpassungen sind von Hänni Sicherheitstechnik nicht berücksichtigt. Hänni Sicherheitstechnik versucht, wenn möglich, auf solche Zusatzkosten hinzuweisen. Hänni Sicherheitstechnik kann jedoch nicht rechtlich belangt werden, wenn ein Hinweis solcher Zusatzkosten ausbleibt, auch wenn allenfalls bekannt.
- 4.8.4. Die Übermittlung der nötigen Informationen und Beschreibungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Falls keine Beschreibung oder Anleitung vorhanden ist oder rechtzeitig zur Verfügung steht, nimmt Hänni Sicherheitstechnik das System, sofern möglich, nach eigenen Weisungen in Betrieb. Ein Recht auf nachträgliche Korrekturen und Anpassungen besteht dabei nicht.
- 4.8.5. Notwendige Infrastrukturen für den Betrieb, die sichere Verbindung, störungsfreie Übermittlungsmöglichkeiten, etc. liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 4.8.6. Die Einrichtung von IP-Netzwerken (oder Router) und damit verbundene Einstellungen und Anpassungen sind nicht Teil des Leistungsumfangs und müssen durch den Auftraggeber zusammen mit Provider oder entsprechenden Anbieter selbständig bereitgestellt werden. Hänni Sicherheitstechnik setzt voraus, dass nötige Firewall-Einstellungen, eine IP-Adressierung,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Hänni Sicherheitstechnik AG

etc. mittels direkter bzw. fixer Adress-Vergabe (IPv4) oder DynDns problemlos möglich sind. Für allfällige Schwierigkeiten und dadurch entstehende Einschränkungen im Funktionsumfang haftet die Hänni Sicherheitstechnik nicht. Für den Auftraggeber ergibt sich dadurch keinen Anspruch auf Preisnachlass.

5. Preise

- 5.1. Wenn nicht anders vermerkt, gelten sämtliche Preisangaben in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer.
- 5.2. Allfällige Regiearbeiten werden separat in Rechnung gestellt. Im Vertrag gewährte Preisnachlässe oder Sonderkonditionen haben für Regiearbeiten keine Gültigkeit.
- 5.3. Regiearbeiten werden zu folgenden Ansätzen verrechnet:

Projektleiter	140.00 / Stunde
Monteur/Servicetechniker:	125.00 / Stunde

Anfahrtpauschale bis	10 km	40.00
	20 km	60.00
	30 km	90.00
	40 km	120.00
	50 km	150.00

Ansonsten werden Fahrtkosten nach Aufwand zu 1.00 / Km für Fahrzeug zzgl. Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt gemäss aufgeführten Ansätzen verrechnet. Spesen werden ebenfalls nach Aufwand bzw. zu den aufgeführten Ansätzen verrechnet.

- 5.4. Zuschläge für Arbeiten ausserhalb der Geschäftszeiten gelten sowohl für Arbeitszeit wie auch für Anfahrtpauschalen bzw. Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt und sehen wie folgt aus:

Montag bis Freitag (Werktage)	
18:00 – 20:00 Uhr	+50%
20:00 – 06:00 Uhr	+100%

Samstag	
00:00 – 24:00 Uhr	+150%

Sonntag und gesetzliche Feiertage	
00:00 – 24:00 Uhr	+200%

- 5.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt ohne schriftliche Einwilligung von Hänni Sicherheitstechnik allfällige Gegenansprüche zum betreffenden Vertrag zu verrechnen.
- 5.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Beanstandungen oder Forderungen welche Hänni Sicherheitstechnik nicht akzeptiert hat auszusetzen, zu kürzen oder in der vereinbarten Zahlungsmodalität zu verändern.
- 5.7. Kürzungen oder Rückstellungen von Zahlungen durch Verzögerungen oder Verunmöglichen von Lieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Systemübergabe ohne Verschulden der Hänni Sicherheitstechnik sind nicht zulässig.
- 5.8. Bei Zahlungsverzug ist Hänni Sicherheitstechnik berechtigt einen Verzugszins gemäss OR Art. 104 Abs. 1 zu verrechnen.

- 5.9. Muss Hänni Sicherheitstechnik befürchten, dass die geschuldeten Zahlungen ausbleiben oder nicht wie vereinbart erfolgen, kann Hänni Sicherheitstechnik die Fortführung des Vertrages unterbrechen, bis die Zahlungsmodalitäten neu vereinbart wurden. Falls dies nicht zu angemessener Frist möglich sein sollte, ist Hänni Sicherheitstechnik berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferung und Installation erfolgen nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 6.2. Die von Hänni Sicherheitstechnik angegebenen Liefertermine und -fristen sind grundsätzlich approximativ und daher nicht verbindlich.
- 6.3. Bei schriftlich zugesicherten Terminen bleiben Schwierigkeiten von Lieferung und Transport, Verzögerungen in der Herstellung oder Produktlancierung, Zollabwicklungen sowie höhere Gewalt vorbehalten.
- 6.4. Verzögerungen sind ausserdem möglich, wenn benötigte Unterlagen (z.B. Pläne), Informationen, Vorbereitungen (auch in Zusammenhang mit Punkt 4) fehlen.
- 6.5. Hänni Sicherheitstechnik ist nicht haftbar für Folgekosten aufgrund unverschuldeter oder bauseitiger Verzögerungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Hänni Sicherheitstechnik AG

7. Übergang von Nutzen und Gefahr
 - 7.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Lieferung ab Werk oder den Versand auf den Besteller über. Allfällige Lagerung von Bauteilen durch Verhinderung der Lieferung, ohne Verschulden der Hänni Sicherheitstechnik, läuft auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
8. Abnahme
 - 8.1. Die Abnahme bzw. Systemübergabe haben innerhalb von 30 Tagen nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Auftraggeber wird rechtzeitig über den Termin in Kenntnis gesetzt.
 - 8.2. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn diese ohne Verschulden von Hänni Sicherheitstechnik zum geplanten Termin bzw. der unter 8.1 aufgeführten Frist nicht möglich ist, vom Auftraggeber unberechtigterweise verweigert wird oder sobald der Auftraggeber bzw. der Betreiber die von Hänni Sicherheitstechnik installierten Produkte nutzt.
 - 8.3. Eine Verweigerung der Abnahme ist nur dann möglich, wenn erhebliche Mängel schriftlich geltend gemacht wurden oder für den Betrieb der Anlage wesentliche Funktionen fehlen. Geringfügige Mängel, welche Funktion und Einsatz der Anlage nicht wesentlich einschränken oder hindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
 - 8.4. Die Behebung allfälliger Mängel erfolgt innerhalb angemessener Frist.
 - 8.5. Mit Abnahme bzw. Systemübergabe gilt der Vertrag als erfüllt und abgeschlossen.
9. Eigentumsvorbehalt
 - 9.1. Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Hänni Sicherheitstechnik. Ausserdem hat Hänni Sicherheitstechnik das Recht auf Kosten des Auftraggebers einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.
10. Gewährleistung
 - 10.1. Die Gewährleistung erstreckt sich im Rahmen der Regelungen von den jeweiligen Herstellern der verbauten Bauteile sowie vertraglich festgehaltenen Bestimmungen.
 - 10.2. Bei Zahlungsverzug ist Hänni Sicherheitstechnik berechtigt, allfällige Gewährleistungsansprüche zu verweigern. Die Gewährleistungsfrist wird nicht unterbrochen.
 - 10.3. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung der Hänni Sicherheitstechnik Anpassungen oder Reparaturen an den gelieferten Produkten vornehmen (einschliesslich Software).
 - 10.4. Von der Garantie ausgenommen sind Beschädigungen oder Fehlfunktionen infolge unsachgemässer Bedienung / Handhabung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder Spezifikationen, Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritter bei Hard- und Software, Elementarereignis, Brand, Vandalen, mangelhafter Installationen welche nicht von Hänni Sicherheitstechnik ausgeführt wurden, mangelhafter Wartung, natürliche Abnutzung, Schäden durch fehlerhafte Akkumulatoren und Batterien, oder weitere Ereignisse und Gründe welche Hänni Sicherheitstechnik nicht zu verantworten hat.
11. Eigentums- und Immaterialgüterrecht
 - 11.1. Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht für alle Projekte, Zeichnungen, Entwürfe, Schemas, Angeboten, Berechnungen, Unterlagen und Dokumentationen zur Anlage bleibt bei Hänni Sicherheitstechnik und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, kopiert oder zur Selbsterstellung verwendet werden.
 - 11.2. Marken, Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke dürfen nicht verändert werden.
 - 11.3. Erweiterungen und Änderungen von Anlage und Produkten erfordern die vorgängige Zustimmung von Hänni Sicherheitstechnik
 - 11.4. Der Auftraggeber bzw. der Betreiber trägt die Verantwortung für den Schutz vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch sämtlicher Dokumente, Anlageteilen und allfälligen Softwareprogrammen.
12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
 - 12.1. Es gilt das schweizerische Recht.
 - 12.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Hänni Sicherheitstechnik AG, Belp.

© Hänni Sicherheitstechnik AG | Juli 2020